

Mitteilung des Senats vom 11. Januar 2022**Reform des Abstammungsrechts - rechtliche Anerkennung von Regenbogenfamilien**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/1165 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich das Land Bremen im Rahmen der Beratungen der Gesetzentwürfe zur „Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)“ und des „Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ im Bundesrat und seinen Ausschüssen positioniert und wie war jeweils das Abstimmungsverhalten Bremens?
2. Welche Anstrengungen hat der Senat darüber hinaus unternommen, um sich im Rahmen der Beratungen zum Gesetzentwurf „Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)“ für die Streichung der verpflichtenden Beratung für Frauenpaare einzusetzen?

Die Frage 1 wird zusammen mit Frage 2 beantwortet.

An dem Gesetz zur „Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)“ waren der federführende Ausschuss für Familie und Senioren sowie mitberatend die Ausschüsse für Frauen und Jugend sowie der Rechtsausschuss beteiligt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2019 im ersten Durchgang mit überwiegender Zustimmung umfangreich Stellung genommen zu dem Gesetzesentwurf (vergleiche BR-Drucksache 575/19). Im zweiten Durchgang hat Bremen gemeinsam mit Baden-Württemberg, Brandenburg und Hessen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt und damit dem Bürgerschaftsbeschluss 20/282 vom 20. Februar 2020 Rechnung getragen. Ziel des Antrags war es, die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausnahmen in § 9a Absatz 3 AdVermiG auf Zwei-Mütter-Ehen zu erstrecken. Es solle danach keine Beratungspflicht verheirateter lesbische Paare bestehen, wenn die Ehe schon bei der Geburt des Kindes bestand. Anders als der Ehemann bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren (vergleiche § 1592 Nummer 1 BGB) ist die Mit-Mutter bei lesbischen Ehepaaren weiterhin abstammungsrechtlich auf eine Stiefkindadoption angewiesen. Sie sollte daher zumindest von zusätzlichen Hürden im Rahmen der Adoption freigestellt werden (vergleiche BR-Drucksache 320/1/20). Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde mehrheitlich von den Ausschüssen für Familie und Senioren sowie Frauen und Jugend empfohlen. Im Bundesratsplenum am 3. Juli 2020 fand diese Anrufung keine Mehrheit, dem Gesetz selbst stimmte der Bundesrat jedoch auch nicht zu. Die Bundesregierung hat daraufhin am 2. Dezember 2020 den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Bundesrat hat sodann am 18. Dezember 2020 mit der Stimme Bremens dem Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses, der die Beratungspflicht für Mit-Mütter nicht

mehr enthält, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt mit der leiblichen Mutter verheiratet war, zugestimmt.

Hinsichtlich des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien hat Bremen im Bundesrat im ersten Durchgang für eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf gemäß Ziffern 1 bis 3 der Drucksache 577/1/19 gestimmt. Die Ziffern 1 bis 3 waren zuvor im Ausschuss für Frauen und Jugend sowie im Ausschuss für Familie und Senioren gestellt und von Bremen unterstützt worden. Im Plenum haben die Anträge keine Mehrheit gefunden, sodass der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben (Drucksache 577/19). Im zweiten Durchgang hat der Bundesrat (Drucksache 77/20) mit der Stimme Bremens beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen.

3. Wie bewertet der Senat die Ablehnung der Reform des Abstammungsrechts im Bundesrat? Welche Folgen hat dies insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz von queeren Eltern und auf die weitere Schlechterstellung von Kindern aus Regenbogenfamilien?

Der Senat unterstützt das Anliegen einer Verbesserung der rechtlichen Stellung von Regenbogenfamilien und hält eine Reform des Abstammungsrechts, die der Vielfalt an Familienformen gerecht wird, für erforderlich. Der dahingehende Entschließungsantrag aus Berlin, Hamburg und Thüringen wurde deshalb im Bundesrat unterstützt. Leider hat der Antrag keine Mehrheit im Bundesrat erhalten.

Die gesellschaftliche Akzeptanz von Regenbogenfamilien ist eng mit der rechtlichen Stellung queerer Eltern verbunden. Der Senat geht davon aus, dass die rechtliche Stellung von Regenbogenfamilien Einfluss auf die gesellschaftliche Akzeptanz hat. Während ein Kind von heterosexuellen Ehepaaren, unabhängig von der biologischen Elternschaft, durch die Geburt zwei rechtliche Elternteile hat, ist das in Zwei-Mütter-Ehen hineingeborene Kind rechtlich als Stiefkind angesehen, was mit einer gewissen Stigmatisierung einhergeht. Das Verfahren der Stiefkindadoption kann für die Anerkennung der Vielfalt der Familienformen in der Gesellschaft hinderlich sein. Die gesellschaftliche Akzeptanz von queeren Eltern und Regenbogenfamilien ist daher von einer Reform des Abstammungsrechts (= materielles Personenstandsrecht) abhängig, um weiter für einen diskriminierungsfreien Raum aller Familienformen zu sorgen.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, sich zukünftig für die Öffnung des beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geführten Samenspender-Registers für nichtinstitutionelle Samenspenden einzusetzen?

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat auf die gesetzlich geregelten Meldepflichten hinsichtlich der nicht institutionellen Samenspenden keinen Einfluss, da keine Zuständigkeit für das Gesetz zur Errichtung eines Samenspender-Registers (SaRegG) vorliegt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat darüber hinaus keinen Einblick in das Samenspenderregister, sondern nur die Möglichkeit im Rahmen der Überwachung nach dem Arzneimittelgesetz in einer medizinischen Einrichtung die dokumentierten Meldungen der heterologen Verwendung von Samenzellen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung zu prüfen.

5. Wie bewertet der Senat die Chance, unter der neu zu bildenden Bundesregierung eine Reform des Abstammungsrechts mit dem Ziel der rechtlichen Anerkennung von Regenbogenfamilien zu erwirken, und in welchem Rahmen wird sich der Senat dafür zukünftig einsetzen?

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht eine Vielzahl von Änderungen für die Rechte von Regenbogenfamilien vor. So soll das Abstammungsrecht reformiert werden (Rz. 3383 ff.), wobei hier explizit die Ausweitung

des § 1592 Nummer 1 BGB auf die Mit-Mutter bei lesbischen Ehepaaren angestrebt wird. Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung geschlechtsunabhängig und unabhängig von einem Scheidungsverfahren möglich sein. Geplant ist ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren (Rz. 3387 ff.). Die neue Regierung will zudem dafür eintreten, dass Regenbogenfamilien und in der EU geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen beziehungsweise Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedsstaaten mit allen Rechtsfolgen anerkannt werden (Rz. 4023).

Der Senat sieht angesichts der im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition angekündigten Reformen gute Chancen dafür, dass sich in der neuen Legislaturperiode eine Stärkung der Rechte von Regenbogenfamilien erreichen lässt. Der Senat wird im Rahmen der Möglichkeit, zu Gesetzesentwürfen des Bundes Stellung zu nehmen, sowie über den Bundesrat darauf hinwirken.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Gestaltung von Geburtsurkunden auf Landes- oder kommunaler Ebene so zu regeln, dass der Geschlechtervielfalt bei der Bezeichnung der Eltern Rechnung getragen werden kann, indem
 - a) eine verfälschende geschlechtliche Zuordnung zum Beispiel als „Mutter“ für einen gebärenden Vater unterbleibt und
 - b) eine verfälschende geschlechtliche Zuordnung nach einer Personenstandsänderung des Elternteils, die nach der Geburt des Kindes durchgeführt wurde, korrigiert werden kann?

Das Personenstandsrecht ist Bundesrecht. Die optische und inhaltliche Gestaltung der Geburtsurkunde ist in der Personenstandsverordnung (PStV) beziehungsweise der Anlage 8 der PStV geregelt. Eine eigenständige Gestaltung von Geburtsurkunden auf Landes- oder kommunaler Ebene ist daher nicht möglich. Die Probleme bei der Wiedergabe der Geschlechtervielfalt bei der Bezeichnung der Eltern ergeben sich insgesamt aus dem Fehlen passender Vorschriften im materiellen Personenstandsrecht (Abstammungsrecht).

7. Wie werden in den Standesämtern in Bremen und Bremerhaven die namentlichen Eintragungen von Elternteilen gehandhabt, wenn das Elternteil eine Vornamensänderung nach dem Transsexuellengesetz, nach § 45b des Personenstandsgesetzes oder nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
 - a) vor der Geburt des Kindes durchgeführt hat?
 - b) nach der Geburt des Kindes durchgeführt hat?

Antwort zu Frage 7a):

Soweit die Vornamensänderung des Elternteils nach dem Transsexuellengesetz oder § 45b PStG erfolgte, wird gemäß Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 6. September 2017 die Vornamensänderung nicht im Geburtenregister eingetragen.

Der BGH entschied wie folgt: „Ein Frau zu-Mann-Transsexueller, der nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, ist im Rechtssinne Mutter des Kindes. Er ist sowohl im Geburtenregister des Kindes als auch in den aus dem Geburtenregister erstellten Geburtsurkunden – sofern dort Angaben zu den Eltern aufzunehmen sind – als „Mutter“ mit seinen früher geführten weiblichen Vornamen einzutragen.“ Im umgekehrten Fall ist eine Mann zu-Frau-Transsexuelle als „Vater“ des Kindes zu beurkunden, wenn das Kind mit Samenzellen des transsexuellen Elternteils gezeugt worden ist.

Für alle anderen Fälle der Vornamensänderung, so auch nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, wird der geänderte Vorname im Geburtenregister eingetragen.

Antwort zu Frage 7b):

§ 27 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) zählt Anlässe für Folgebeurkundungen („nachträgliche Anpassungen“) für Geburtenregister abschließend auf. Im Vordergrund stehen dabei Personenstandsänderungen des Kindes. Die geänderte Namensführung der Eltern wird nur eingetragen, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt, dies ist beim Vornamen eines Elternteils nicht der Fall. Änderungen zur Geschlechtsangabe eines Elternteils sieht § 27 Absatz 3 PStG nicht als Grund für eine Fortführung des Geburtenregisters eines Kindes vor.

Der nach der Geburtsregistrierung geänderte Vorname eines Elternteils wird somit niemals im Geburtsregister des Kindes fortgeführt beziehungsweise angepasst.